

**Geschäftsordnung des
SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.**

A. Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen und Ausschüssen

(2) Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Divers in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen, anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 10 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Vorstand besteht gem. Satzung aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für die Führung des Gesamtvereins.

Die 3 stellvertretenden Vorsitzenden sind zuständig für:

- 1) Unterstützung und Führung des Bereiches Erwachsenenfußball und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Unterstützung und Führung des Bereiches Hallensportarten und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden
- 3) Unterstützung und Führung des Bereiches Marketing und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden

Der Schatzmeister ist zuständig für die wirtschaftlichen Belange des Vereins unter Berücksichtigung der Dokumentationsanforderungen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden. Es herrscht das 4-Augen-Prinzip.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß § 10 der Satzung vertreten der 1. Vorsitzende, die 3 stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister den Verein gemeinsam.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, bestimmt der 1. Vorsitzende die Vertretungsregelung.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt. Je nach Bedarf, den der Vorsitzende im Vorfeld feststellt und rechtzeitig kommuniziert, finden sie im geschäftsführenden oder im Gesamtvorstand statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit von einem von ihm benannten Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und ohne Zustimmung des 1. Vorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen, Ausschüssen und Beauftragten

§ 15 Mitgliederversammlungen

- (1) § 8 der Satzung ist unabdingbar. Die Tagesordnung wird vom Vorstand in einer Sitzung festgelegt.
- (2) Die Plätze sind 5 Minuten vor Sitzungsbeginn einzunehmen, Handys auszuschalten.
- (3) Bei der Beratung verspätet eingegangener Anträge gilt § 8 Abs. 10 der Satzung. Dann erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags. Danach besteht

Rederecht in der Reihenfolge der Meldungen. Abschließend folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit nichts anderes beantragt wurde. Gäste können auf Antrag an der Diskussion teilnehmen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

Der Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied als **Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendschutz im Vorstand** und mindestens 1 Ansprechpartner als **Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz** für die Abteilungen. Der Beauftragte darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Beauftragte haben wenn der Kinder- und Jugendschutz betroffen ist, das Recht an Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen teilzunehmen und dort im Rahmen ihrer Aufgaben das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Die Abteilungen sind verpflichtet den Kinder- und Jugendschutz gemäß den Beschlüssen des Vorstandes umzusetzen, sobald Minderjährige in den Abteilungen aktiv werden.

Bei Einstellung/Verpflichtung von Übungsleitern/Trainern, die mit Minderjährigen arbeiten, ist der Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz zu beteiligen.

Vor der Aufnahme von Tätigkeiten als Übungsleiter/Trainer sind, bei Teilnahme von minderjährigen Mitgliedern im Sportbetrieb, ein erweitertes Führungszeugnis sowie die schriftliche Erklärung zum Beitritt zum Verhaltenskodex und die Einhaltung der Verhaltensregeln dem Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz vorzulegen.

§ 18 Datenschutz

Der Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied als **Ansprechpartner für den Datenschutz im Vorstand**.

Die Abteilungen sind verpflichtet den Datenschutz gemäß den Beschlüssen des Vorstandes umzusetzen.

Der Ansprechpartner ist verantwortlich für den Datenschutz, führt das Datenschutzverzeichnis und deckt die Belange des Datenschutzes nach innen und außen eigenverantwortlich ab. Dafür wird er durch den Verein und auf Vereinskosten geeignet haftpflichtversichert.

Die Ansprechpartner berichtet jährlichen oder auf Anforderung an den Vorstand und auf Anforderung auch der Mitgliederversammlung.

§ 19 Vorstands-Beauftragte

Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Aufgabenerledigung Beauftragte berufen. Er bestellt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für den Beauftragten.
Der Beauftragte darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss nach Bedarf und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.

(3) Der Beauftragte hat keine Entscheidungsbefugnis. Er dient der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereitet Entscheidungen vor. Er kann für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.08.2020 in Kraft.